

Satzung

in der Fassung vom 16.03.2017

Präambel:

Der Verein „Förderverein MS–OWL“ ist durch Gründungsversammlung am 22.03.2001 entstanden. Der Verein ist im Vereinsregister Lemgo unter VR 947 eingetragen und zuletzt mit Freistellungsbescheid vom 19.08.2016 (Finanzamt Detmold 33313/5902/3757) für 2013 bis einschließlich 2015 von der Körperschaft und Gewerbesteuer freigestellt worden.

Der in **2008** gewählte Vorstand hat insbesondere die „Gründungskonzeption“ als Förderverein (Abgabenordnung) aufgegeben, weil der **Verein selbst** steuerbegünstigte Zwecke verfolgen möchte. Mit der Satzungsänderung wurde auch die Vermögensbindungsklausel neu gefasst (s.§2 (5)).
Der Name des Vereins wurde in „MS Kompetenznetz OWL e.V.“ geändert.

Die Neufassung in **2017** betrifft die Maßnahmen der Verwirklichung der mildtätigen Zwecke s.§2 (1). Insbesondere entfällt die Maßnahme „Coping-Therapie“; zudem wurden die Maßnahmen so formuliert, dass nicht jede Änderung des Tätigkeitsfeldes eine Satzungsänderung erforderlich macht.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „MS Kompetenznetz OWL e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzuflen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen (VR 947). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Finanzierung des Vereins; Vermögensbindungsklausel

(1) Mildtätige Zwecke

Zweck des Vereins ist insbesondere die Unterstützung von Menschen, die aufgrund ihrer Erkrankung an Multipler Sklerose (MS) hilfsbedürftig sind. Die Unterstützung soll in erster Linie Menschen zu Gute kommen, die im Raum Ostwestfalen-Lippe leben.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Durch die Ermöglichung von Erst- und Dauerberatungen von/an MS erkrankten Menschen und deren Angehörigen / Partner. Diese Maßnahmen umfassen schriftliche und/ oder mündliche Informationen zur MS Erkrankung und zur Krankheitsbewältigung. Die Beratungen/Informationen können auch (sozial-) medizinische und oder arbeitsbezogene Gesichtspunkte/Aspekte berücksichtigen. Die Maßnahmen können auch Informationen und Beratungen zur Pflegesituation und Pflegebedürftigkeit beinhalten. Die Maßnahmen müssen nicht durch den Verein selbst durchgeführt werden, s.a. §5 (6) Satz 2 der Satzung.
- durch die Ermöglichung der Teilnahme am Shapiro-Projekt (ein spezielles multidisziplinäres medizinisches Programm für besonders schwer betroffene MS-Patienten)
- Begleitung und Unterstützung von überörtlichen Selbsthilfegruppen, regionalen MS- Aktivitäten und regionalen MS- Gruppen, in denen nichtmedikamentöse Therapien angeboten werden.

Der Verein verfolgt insofern **mildtätige Zwecke nach §53 Nr. 1** Abgabenordnung, da sich die oben genannten Maßnahmen auf konkrete Personen beziehen, die durch die MS-Erkrankung in Not geraten sind und Hilfe bedürfen.

(2) Gemeinnützige Zwecke

Als Ergänzung zum in §2 (1) genannten Zweck ist **weiterer Zweck** des Vereins auch die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens bezogen auf die Erkrankung „Multiple Sklerose“ (MS).

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Unterstützung von MS-Projekten und MS-Veranstaltungen, vorrangig im Raum Ostwestfalen-Lippe
- durch die Abhaltung von „Arzt-Patienten-Veranstaltungen“
- Verbreitung der Kenntnis über diese Krankheit in der Öffentlichkeit sowie Förderung der Beratung der an MS Erkrankten und ihrer Angehörigen.
- Unterstützung von Ärzten aus Klinik und Praxis, die eine besondere Expertise für die Versorgung von MS-Patienten vorweisen können, wie zum Beispiel im Rahmen einer Integrierten Versorgung.

Insofern verfolgt der Verein **gemeinnützige Zwecke nach §52 (2) Nr. 3** Abgabenordnung, da die hier genannten Maßnahmen eben nicht nur konkrete Personen betreffen, die an MS erkrankt sind. Diese Maßnahmen dienen „zur Abrundung“ unserer Zielsetzung „Leben-Zukunft – Perspektiven“ / „begleiten und fördern“; lediglich aus steuerrechtlichen Gründen müssen aus „einer“ Zielsetzung“ zwei (steuerlich) getrennte Zwecke „installiert“ werden.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Finanzierung

Die Ausgaben des Vereins werden durch Spenden, Beiträge, Einnahmen aus Sponsoringverträgen, öffentlichen Mitteln und sonstigen Zuwendungen gedeckt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine bloße finanzielle Unterstützung einer „wirtschaftlich gut gestellten“ Person bzw. eines „wirtschaftlich gut gestellten“ Personenkreises wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Vermögensbindungsklausel

Bei Auflösung des Vereins – s. dazu §9 - oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband

Nordrhein-Westfalen e.V. - 40215 Düsseldorf Kirchfeldstr. 149. Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Satzung trägt die Gesellschaft die Steuernummer: 106/5742/0682. Zuständig ist das Finanzamt Düsseldorf-Süd; der aktuelle Freistellungsbescheid datiert vom 13.03.2008 und betrifft das Jahr 2006. Die Vereinsregisternummer bei dem Amtsgericht Düsseldorf lautet VR 5947.

Die genannte Empfängerin soll das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Zusammenhang mit der Rehabilitation, Pflege und/oder Betreuung von an MS erkrankten Personen, die im Raum Ostwestfalen-Lippe leben, verwenden.

§3 Mitgliedschaft und Höhe des Beitrages

(1) Mitglieder des Vereins sind gewählte Mitglieder (s. Absatz 2), unterstützende Mitglieder (s. Absatz 3) sowie die **bisherigen** Fördermitglieder „im Sinne der Satzung aus März 2001“.

Die bisherigen Fördermitglieder werden mit Beschluss dieser Satzung automatisch unterstützende Mitglieder.

(2) Zu den **gewählten** Mitgliedern gehören automatisch die Vorstandsmitglieder. Solange und soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich arbeiten, ist die Mitgliedschaft als gewähltes Mitglied beitragsfrei. Das gewählte Mitglied kann die Mitgliedschaft als „unterstützendes Mitglied“ (s. Absatz 3) nicht beantragen.

Die Mitgliedschaft des einzelnen Gründungsmitglieds als gewähltes Mitglied nach §4a) Satz 2 der Satzung **vom 22.03.2001 gilt** durch den Rücktritt als Vorstandsmitglied am 01.02.2008 als beendet.

Auch die übrigen Mitgliedschaften (gewählte Mitglieder), die **bis 01.02.2008** (Rücktritt des bisherigen Vorstandes) gewährt worden sind, **gelten** als beendet. Die Zahl der **gewählten** Mitglieder kann durch den Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erweitert werden. Dazu ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(3) Mitglieder des Vereins können (zukünftig) alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins finanziell zu unterstützen. Diese Mitglieder werden – zur begrifflichen Unterscheidung der bisherigen Fördermitglieder, s. §3 (1) dieser Satzung - „**unterstützende** Mitglieder“ genannt.

Diese Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins unter Angabe des beabsichtigten Beitrages zu beantragen; der Jahresbeitrag darf EUR 15,00 nicht unterschreiten und EUR 150,00 nicht überschreiten. Der jährliche Mindestbeitrag von EUR 15,00 darf durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes bis auf den jährlichen Höchstbeitrag (EUR 150,00) erhöht werden.

Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Mitgliedschaft als unterstützendes Mitglied und teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit. Die Entscheidung sollte spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages getroffen werden.

(4) Über die gewählten Mitglieder und die unterstützenden Mitglieder sind getrennte Verzeichnisse zu führen. Im jeweiligen Verzeichnis müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

Name und Anschrift des (gewählten oder unterstützenden) Mitglieds, Tag der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme als unterstützendes Mitglied sowie die Höhe des jeweiligen Beitrages. Die bisherigen Fördermitglieder sind in das

Verzeichnis über die „unterstützenden Mitglieder“ aufzunehmen; der vom bisherigen Fördermitglied gezahlte Mindestbeitrag – siehe §3 (3) - oder gewählte Jahresbeitrag ist zu dokumentieren.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) bei gewählten Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 automatisch insbesondere durch Abwahl als Vorstandsmitglied, durch Amtsniederlegung oder durch Widerruf als Vorstandsmitglied
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des engeren Vorstandes. Die Beendigung einer Mitgliedschaft ist nicht an Fristen oder Termine gebunden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§5 Der Vorstand

- (1)** Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister.
- (2)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister vertreten, wobei jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (3)** Rechtsgeschäfte, mit einem Wert von über EUR 1.000,00 sind für den Verein sowohl im Außenverhältnis als auch im Innenverhältnis nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstands einstimmig erfolgt und schriftlich vorliegt wobei die Dokumentation nach Absatz 8 ausreichend ist.
- (4)** Der Vorstand wählt die Beisitzer und den Schriftführer einstimmig und bestimmt die Zahl der Beisitzer
- (5)** Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, d.h. nur tatsächlich entstandener Aufwand ist erstattungsfähig. Erstattet werden angemessene Aufwendungen, die durch Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen sind.
- (6)** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung (s. §7) oder dem Kuratorium/“medizinischen Beirat“ (s. § 6) schriftlich übertragen worden sind. Der Vorstand entscheidet über

die Übertragung oder Durchführung von Maßnahmen im Sinne des §2 Absätze 1 und 2 auf Dritte sowie über Übertragung von Angelegenheiten auf das Kuratorium/“medizinischen Beirat“ durch einstimmigen Beschluss.

Der Vorstand ist ferner zu folgenden Satzungsänderungen befugt:

- Beseitigung von reinen Unstimmigkeiten im Wortlaut
- Beseitigung von Beanstandungen behördlicher bzw. Steuerrechtlicher oder gerichtlicher Art (insbesondere Beanstandungen des Finanzamtes oder des Vereinsregisters), wenn die Mitgliederversammlung im Grundsatz die Satzungsänderung vorher gebilligt hat.

Die Beschlüsse zu den Satzungsänderungen sind einstimmig zu fassen.

- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeister schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Vorstand beschließt einstimmig, der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder erschienen sind.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die gefassten Beschlüsse enthalten.

§6 Kuratorium/“Medizinischer Beirat“

Der Vorstand kann ein Kuratorium bestellen und abberufen. Das Kuratorium soll insbesondere dem Vorstand beratend zur Seite stehen und den Verein zur Erfüllung des Vereinszwecks unterstützen. Der Vorstand ist berechtigt, die Bezeichnung Kuratorium durch eine andere Bezeichnung zu ersetzen. Der Vorstand darf einen „medizinischen Beirat“ bestellen und abberufen. Die konkreten Aufgaben, die im Rahmen der Satzungszwecke liegen müssen, werden bei der Erstbestellung festgelegt.

Die Mitglieder des Kuratoriums und die Mitglieder des „medizinischen Beirats“ werden vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss bis auf Widerruf ernannt; die jeweilige Mitgliederzahl wird ebenfalls vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss festgelegt.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den gewählten Mitgliedern und aus den unterstützenden Mitgliedern.

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme; juristische Personen und Personenvereinigungen gelten als ein Mitglied.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- 1.) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
 - 2.) Wahl und Abberufung aller Mitglieder des Vorstandes
 - 3.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung mit Ausnahme der Satzungsänderungen nach §5 (6)
 - 4.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per Brief an die Mitglieder und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (im Zeitpunkt der Beschlussfassung: www.ms-kompetenznetz.de) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von 45% der Mitglieder nach §7 (1) unter Angabe von Gründen verlangt wird oder der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung für erforderlich hält. Es wird so eingeladen wie unter §7 Abs. 4
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (d.h. Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Für Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimme erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann der derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu Unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (10) Jedes (gewählte oder unterstützende) Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe mindestens einmal jährlich die Geschäfte des Vereins zu prüfen; dafür ist ihnen uneingeschränkt Einblick insbesondere in die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll zu führen; in der nächsten Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Für die Amtszeit der Kassenprüfer gilt die Regelung, wie sie für den Vorstand festgelegt ist. Allerdings ist eine unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer nicht gestattet.

§9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in § 7 (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Anfallberechtigung ist in § 2 (5) – Vermögensbindungsklausel – geregelt.

§10 Auslegung der Satzung

Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.